

Strömberg, Dorothea

Article — Digitized Version

Schwedische Mehrwertsteuer nach EWG-Vorbild

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Strömberg, Dorothea (1969) : Schwedische Mehrwertsteuer nach EWG-Vorbild, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 10, pp. 575-581

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134026>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

konsistenten strategischen Planung, bei den Ausführungen über die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung moderner Entscheidungstechniken und nicht zuletzt auch bei der Diskussion der organisatorischen Probleme zumindest implizit fortwährend behandelt worden ist.

Vier Aspekte müssen dagegen in diesem Zusammenhang besonders herausgestellt werden:

Die Entlastung der Verwaltungsspitze durch Dezentralisation und Delegation von Verantwortlichkeit nach unten bedeutet nicht nur Schaffung von Kapazität für Grundsatzentscheidungen und Koordination, sondern auch für gezielte Kontrolle.

Matrix-Management heißt nicht nur Arbeitsteilung und fachlich koordinierende Zusammenarbeit, sondern gleichzeitig gegenseitige Kontrolle.

Wird das Über-den-Daumen-Peilen durch moderne Entscheidungstechniken und Detailplanungstechniken ersetzt, wird der einzelne Entscheidungsvorgang ebenso wie der spezifische Realisationsprozeß in zunehmendem Maße und unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten nachprüfbar.

Die umfassende und konsistente strategische Gesamtplanung schließlich ist uno actu alternatives Aktionsprogramm, Koordinationsinstrument, Entscheidungshilfe und Kontrollsystem.

Verbesserte und umfassendere Möglichkeit zur Kontrolle bedeutet indessen ebenfalls eine

Chance zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Freiheit durch Planung

Nur ein Wort sei abschließend noch jenen gewidmet, die in dem hier skizzierten Entwurf kritischer Vorausschau in Verbindung mit einem Konzept der mittelfristigen politischen Planung sowie einer längerfristigen Programmierung der staatlichen Aktivität wieder einmal einen ersten Schritt auf dem Weg in die Knechtschaft sehen. Man sollte jene fragen, warum man dem Staat nicht zubilligen darf, was in jedem normal geleiteten Industrieunternehmen stattfindet und dort als eine Selbstverständlichkeit weitschauender Unternehmenspolitik gilt. Sollte die Antwort lauten, daß jede Form der Vorausplanung notwendigerweise die Freiheit einschränkt, so muß man ihr im Hinblick auf das hier diskutierte Konzept sicherlich insofern zustimmen, als es die Freiheit nimmt, Detailprogramme ohne Rücksicht auf das Ganze zu entwerfen, nicht miteinander zu vereinbarende wirtschaftspolitische Ziele zu propagieren und darauf aufbauend unrealistische Forderungen aufzustellen. Darüber hinaus aber dürfte die Vorausplanung die jeweils gegebenen Wahlmöglichkeiten durchaus erweitern, indem sie diese erschöpfend formiert und übersichtlich macht, und damit in der Tat die Freiheit für all jene vergrößert, die in Alternativen zu denken und zu wählen vermögen.

Schwedische Mehrwertsteuer nach EWG-Vorbild

Dorothea Strömberg, Stockholm

Immer mehr europäische Staaten gehen zur Mehrwertsteuer über. Am 1. Januar 1969 fand auch in Schweden die große Umsatzsteuerreform statt. Ähnlich wie in Deutschland waren auch in Schweden jahrelange Diskussionen um die Vor- und Nachteile der Mehrwertsteuer vorausgegangen. Nachdem im Jahre 1960 zunächst nur die sogenannte allgemeine Warensteuer eingeführt worden war, wurde im Jahre 1964 ein umfassender Reformvorschlag für das gesamte Steuersystem vorgelegt, der auch den Übergang zur

Mehrwertsteuer vorsah. Doch erst nach nochmaliger mehrjähriger Überarbeitung wurde der Gesetzentwurf schließlich im Mai 1968 vom Reichstag verabschiedet.

Nachteile der alten Steuer

Die bisher geltende Umsatzsteuer war eine allgemeine Warensteuer. Sie wurde als Einphasensteuer beim letzten Glied der Distributionskette, dem Einzelhändler, fällig und von diesem an den Fiskus abgeführt. Als Kostensteuer wurde sie so-

weit wie möglich auf den Verbraucher überwälzt. Die schwedische Umsatzsteuer war jedoch nicht nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Investitionssteuer. Der Steuersatz für beide Gütergruppen war allerdings mit 10 % bzw. 6 % unterschiedlich festgesetzt. Durch die Besteuerung der Investitionen stellten sich auch hier die bekannten Probleme der Steuerkumulation ein. Wenn sie auch nicht so schwerwiegend wie bei der deutschen kumulativen Allphasensteuer waren, so ergaben sich doch für die Exportindustrie und für solche Industriezweige, die auf dem Binnenmarkt mit starker Importkonkurrenz rechnen müssen, fühlbare Belastungen. Überdies wurde den Exporteuren kein Steuerausgleich an der Grenze gewährt.

Diese Belastung der Investitionen, die von der schwedischen Industrie als großes Handikap empfunden wurde, sowie der fehlende Grenzausgleich im alten Umsatzsteuersystem waren die Hauptgründe für den Übergang zur Mehrwertsteuer. Umsatzsteuermäßig kann sich die schwedische Industrie heute, verglichen mit ihren europäischen Nachbarn, nicht länger benachteiligt fühlen.

Ein weiterer Grund für die Einführung der Mehrwertsteuer war die mangelnde Ergiebigkeit der alten Umsatzsteuer. Nach mehrmaligen Erhöhungen ihres Steuersatzes im Laufe ihres neunjährigen Bestehens waren auf diesem Wege kaum noch höhere Staatseinnahmen zu erwirtschaften. Daß der Steuersatz dennoch bei Einführung der Mehrwertsteuer zunächst unverändert blieb, ist nur politisch zu erklären. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben; da man in den EWG-Staaten damit rechnet, daß sich der gemeinsame zukünftige Umsatzsteuersatz bei etwa 14–15 % einspielen wird, steht dem schwedischen Finanzminister noch manche Erhöhungsmöglichkeit offen.

Internationale Überlegungen

Damit wird schon angedeutet, daß auch internationale Überlegungen eine wichtige Rolle spielten. Obwohl sich die skandinavischen Länder nun keineswegs an die EWG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern gebunden fühlen und auch nicht aus rein europäischem Gemeinschaftsgeist mit der Mehrwertsteuer sympathisieren, verfolgen sie doch die Entwicklung der Steuerpolitik auf dem europäischen Festland sehr aufmerksam. Sie sind bemüht, keine günstige Gelegenheit zu verpassen, um sich rechtzeitig auf eine spätere Assoziierung oder einen Beitritt zur EWG vorzubereiten. So ging Dänemark bereits 1967 zur Mehrwertsteuer über, und Norwegen hat ihre Einführung zum 1. 1. 1970 beschlossen. In den schwedischen Kommentaren wurde deshalb ausdrücklich betont, daß die EWG-Richtlinien und besonders

die Umstellung der Steuersysteme in Dänemark, Frankreich und der Bundesrepublik eine große Rolle bei der Einführung der Mehrwertsteuer spielten.

Der schwedische Gesetzgeber lehnte sich daher in der Konstruktion der Mehrwertsteuer eng an die europäischen Vorbilder an, insbesondere an die der deutschen Mehrwertsteuer. Zum Teil wurden jedoch auch Begriffe und Vorschriften der alten Warensteuer unverändert übernommen. Aus dieser Tatsache erklären sich in erster Linie die Besonderheiten und abweichenden Bestimmungen des schwedischen Gesetzes. Die folgenden Ausführungen sollen daher neben den Grundzügen des schwedischen Gesetzes besonders die nationalen Eigenheiten und die von der deutschen Ausgestaltung abweichenden Bestimmungen behandeln.

Steuerpflichtige Tatbestände

Die Bemessungsgrundlage der schwedischen Mehrwertsteuer ist — genau wie im deutschen System — der Wertzuwachs jeder Fabrikations- und Distributionsstufe. Steuerschuldner ist jede natürliche und juristische Person, die in Schweden erwerbsmäßig steuerpflichtige Waren und Dienste umsetzt und steuerpflichtige Gegenstände nach Schweden einführt bzw. aus Schweden ausführt. Grundsätzlich ist der Steuerschuldner berechtigt, seine eigene Steuerschuld um die Vorsteuer, d. h. um die Mehrwertsteuerbeträge, die ihm von seinen Lieferanten in Rechnung gestellt werden, zu kürzen. Hat er in einem Veranlagungszeitraum mehr Vorsteuer gezahlt, als er dem Finanzamt für seinen eigenen Umsatz schuldet, erhält er eine Steuer-rückvergütung. Gerade für junge Unternehmen mit zunächst sehr hohen Nettoinvestitionen ist die Rückvergütung der gezahlten Steuern noch während der Aufbauperiode besonders wichtig. Daß auch der Exporteur steuerpflichtig ist, erklärt sich daraus, daß das Recht auf den Vorsteuerabzug von der eigenen Steuerschuld abhängig ist. Die ausgeführten Waren bleiben jedoch — wie überall — im Normalfall steuerfrei.

Grundsätzlich unterliegt jeder gewerbliche Umsatz von Gütern und Diensten im Inland sowie die Einfuhr von Gütern der Mehrwertsteuer, abgesehen von den im Gesetz aufgezählten Ausnahmen. Als Güter gelten in diesem Zusammenhang alle materiellen Gegenstände außer Grund, Boden und Gebäuden, unabhängig davon, ob sie neu oder gebraucht sind. Der Begriff umfaßt darüber hinaus auch bestimmte Rechte, wie z. B. Abbau- und Nutzungsrechte, Jagd- und Fischereirechte, gewisse Filmrechte sowie die Energieträger Gas, Heizung und Elektrizität.

Im Bereich des Dienstleistungssektors besteht allerdings keine allgemeine Steuerpflicht. Da so-

wohl die steuerpflichtigen Dienstleistungen als auch die dazugehörigen Ausnahmen einzeln im Gesetz aufgezählt werden, bestehen viele Unklarheiten hinsichtlich der Grenzfälle. Trotzdem ist diese Regelung vorzuziehen, denn eine allgemeine Steuerpflicht für Dienstleistungen hätte eine unübersehbare Flut von Ausnahmen nach sich gezogen. Neu im Vergleich zur alten Umsatzsteuer ist die Besteuerung einer ganzen Reihe von Dienstleistungen wie z. B. von Leistungen an Grund und Boden, Gebäuden, von Transporten und deren Vermittlung, der elektronischen Datenverarbeitung, der Inanspruchnahme von Schreibbüros, des Hotelgewerbes und – innerhalb der freien Berufe – der Architekten. Insgesamt ist damit der Bereich der Dienstleistungsbesteuerung – verglichen mit der bisherigen allgemeinen Warensteuer – beträchtlich erweitert worden.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Aus sozialen und politischen Gründen sind bestimmte Güter und Dienste, wie bereits im System der Warensteuer, auch von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen: so Schiffe, Flugzeuge, Gleisanlagen, Kriegsmaterial, rezeptpflichtige Arzneimittel, Tageszeitungen, Kunstwerke usw. Elektrizität, Gas, Treib- und Brennstoffe werden nicht erfaßt, weil sie bereits der Energiesteuer unterliegen. Spirituosen, Wein und Tabak wurden wegen der Wein-, Branntwein- und Tabaksteuer ausgenommen. Der Handel mit Gebrauchtwagen ist ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit, da eine Besteuerung unüberwindliche praktische Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte. Dafür wurde aber die Sondersteuer auf neue Kraftfahrzeuge erhöht. Importierte Gebrauchtwagen unterliegen allerdings dem normalen Mehrwertsteuersatz.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind auch: Leistungen an exportierten Gütern, die Postbeförderung, Banken und Versicherungen, Krankenhaus- und Unterrichtswesen, ein Großteil der freien Berufe sowie das gesamte Vergnügungsgewerbe. Last not least sind die Transportleistungen im Außenhandel zu nennen, ohne Zweifel die

wichtigste Ausnahme im Dienstleistungsbereich. Im Gegensatz zur deutschen Mehrwertsteuer sind Direkttransporte von und ins Ausland nicht steuerpflichtig. Die oft recht schwierige Aufteilung der Transportstrecke auf Auslands- und Inlandsanteil entfällt also bei der schwedischen Mehrwertsteuer.

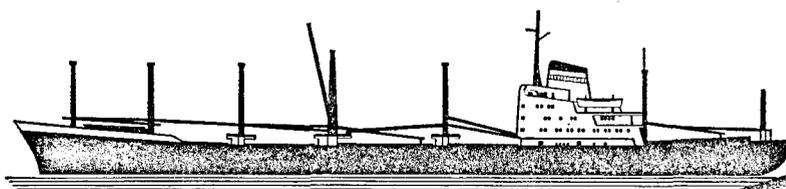
Keine „Sozialsätze“

Der Steuersatz der bisherigen Warensteuer wurde unverändert für die Mehrwertsteuer übernommen. Er beträgt 10% des Bruttowertes (Verkaufswert einschließlich Mehrwertsteuer) oder 11,11% des Nettowertes (Verkaufswert ohne Mehrwertsteuer). Sogenannte „Sozialsätze“ wie den deutschen 5,5%-Satz gibt es im schwedischen System nicht. Auch Nahrungsmittel unterliegen dem normalen Steuersatz.

Trotzdem hat auch der schwedische Gesetzgeber Ausnahmen nicht vermeiden können. Die Ausnahmeregelung erfolgt dann über den Umweg der Bemessungsgrundlage, die für gewisse Leistungen reduziert wird. So wird bei der Veräußerung von Gebäuden und Fertighäusern sowie bei den Leistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes die Steuer auf lediglich 60% des Erlöses berechnet. Der effektive Steuersatz beträgt also nur 6% des Umsatzes einschließlich Mehrwertsteuer oder 6,38% ausschließlich der Steuer. Für Bauarbeiten an äußeren Wasser- und Kanalisationsanlagen, an Straßen, Brücken, Kanälen, Flugplätzen, Häfen usw. sowie für alle Leistungen von Architekten wird die Steuer auf 20% des Erlöses erhoben, was einem effektiven Steuersatz von 2% einschließlich bzw. 2,04% ausschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

Auch die Landwirtschaft genießt keine Sonderbehandlung. Der Gesetzgeber hatte zwar ursprünglich für die Landwirtschaft eine vereinfachte Form der Mehrwertbesteuerung vorgesehen, die Vertreter dieses Wirtschaftszweiges beschlossen jedoch, sich dem Mehrwertsteuersystem voll anzuschließen. Die Gründe für dieses Verhalten liegen in dem Bestreben, die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig bedeutungsmäßig der Industrie

Regelmäßige Liniendienste nach allen Teilen der Welt



HAMBURG-AMERIKA LINIE

HAMBURG
BALLINDAMM 25

gleichzustellen. In dieser Hinsicht besteht also ein bemerkenswerter Unterschied zwischen dem schwedischen Mehrwertsteuergesetz und den Gesetzen der EWG-Staaten.

Veranlagungsverfahren

Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel zwei Monate. Außenhandelsfirmen und Exportunternehmen, deren Steuerrückvergütung vermutlich 1000 Skr pro Monat übersteigen wird, können jedoch monatlich veranlagt werden. Eine zwei-monatige Wartezeit auf die Rückvergütung der an die Vorlieferanten gezahlten Steuern könnte für sie einen allzu großen Liquiditäts- und Zinsverlust bedeuten. Dagegen besteht für Unternehmen mit geringen Umsätzen die Möglichkeit zur Verlängerung des Veranlagungszeitraums. Je nach der Umsatzgröße können solche Unternehmen ihre Steuererklärung nach vier, sechs oder zwölf Monaten abgeben.

Wenn damit zu rechnen ist, daß der steuerpflichtige Umsatz im Jahr 10 000 Skr nicht übersteigt, was z. B. bei Saisonunternehmen, Kiosken usw. in der Regel der Fall sein wird, entfällt die Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Es entfällt jedoch nicht die allgemeine Steuerpflicht, der dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgekommen werden muß. Durch diese Einschränkung wird die Anzahl der Steuer- und Veranlagungspflichtigen in Wirtschaftszweigen mit vielen kleinen Betriebseinheiten, wie z. B. in der Land- und Forstwirtschaft, erheblich herabgesetzt.

Unternehmen mit geringem Umsatz fakturieren wie die anderen, gewähren den offenen Steuerausweis auf den Kundenrechnungen und fordern ihn von ihren Lieferanten. Da sie jedoch keine Mehrwertsteuer zahlen, haben sie dementsprechend auch kein Anrecht auf den Vorsteuerabzug. In Sonderfällen können sich aber auch diese Unternehmen trotz des niedrigen Umsatzes veranlagung lassen. Ansonsten kennt das schwedische Gesetz – im Gegensatz zur deutschen Regelung – keine Ausnahmen, weder die Besteuerung nach Durchschnittssätzen noch nach dem bisherigen Umsatzsteuersystem.

Im Gegensatz zu den deutschen Bestimmungen schreibt das schwedische Gesetz prinzipiell die

Istmethode vor, d. h. die Besteuerung erfolgt erst bei Eingang der Erlöse. Auf besonderen Antrag der Unternehmen ist jedoch auch die sogenannte Sollmethode zulässig, wonach die Steuer schon bei Fakturierung erhoben wird. Welches Prinzip für das jeweilige Unternehmen unter Abwägung von Liquiditäts- und Zinsvorteilen am günstigsten ist, läßt sich im wesentlichen aus der Buchhaltung des letzten Geschäftsjahres feststellen. Zu beachten sind dabei insbesondere die eigenen Rechnungsstellungs- und Zahlungsgewohnheiten als auch die der Kunden. Allgemein ist man der Ansicht, daß die Istmethode höhere Verwaltungskosten für eine Reihe von Unternehmen mit sich bringen wird.

Lohnsummensteuer als Kompensation

Die deutschen Probleme der Entlastung von Altvorräten existieren in Schweden nicht. Denn Lagerbestände – mit Ausnahme gewisser Baumaterialien – waren nicht mit Warensteuer belastet. Eine „Übergangs-Investitionssteuer“ wie im deutschen oder holländischen System wird ebenfalls nicht erhoben. Seit dem 1. 1. 1969 wird für Investitionen der volle Vorsteuerabzug gewährt; Anlagegüter sind also von jeder Steuer befreit. Der schwedische Staat wird natürlich durch diese Maßnahme einen Einnahmefall haben, den man auf etwa 800 Mill. Skr schätzt.

Finanzielle Einbußen solcher Größenordnung sind für den Staatshaushalt im allgemeinen nicht ohne weiteres tragbar. Daher ist in Schweden ab 1. 1. 1969 eine Lohnsummensteuer eingeführt worden, die 1% der Lohn- und Gehaltssumme beträgt. Für den Schiffbau gelten wegen der starken internationalen Konkurrenz allerdings Sonderregeln. Durch diese Steuer werden mit Sicherheit zwischen den verschiedenen Industriezweigen, aber auch zwischen den Unternehmen einer Branche Kostenverschiebungen eintreten. Hochnormalisierte und kapitalintensive Unternehmen wie in der Eisen-, Stahl-, Metall- und Holzverarbeitenden Industrie werden davon weniger betroffen werden. Dagegen sind für lohnintensive Industriezweige, wie dem gesamten Dienstleistungssektor und speziell für das Baugewerbe, stärkere Kostenerhöhungen zu erwarten, die vermutlich in Preiserhöhungen weitergegeben werden dürften. Insgesamt erhofft man sich damit ein Steueraufkommen, das in etwa

VEREINSBANK IN HAMBURG
Zentrale: Hamburg 11, Alter Wall 20-30, Telefon 36 10 61

55 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

dem Betrag von ca. 800 Mill. Skr pro Jahr entspricht und damit den Einnahmeausfall aufgrund der Befreiung der Investitionen von der Mehrwertsteuer kompensiert.

Überwiegend Vorteile

Da die Vorsteuern nach Einführung der Mehrwertsteuer nun voll abzugsfähig sind, mußte 1968 befürchtet werden, daß die Unternehmen ihre Investitionen möglichst auf die Zeit nach dem 1. 1. 1969 hinausschieben würden. Diese Zurückhaltung in der Investitionstätigkeit wäre jedoch besonders im Hinblick auf die schwache schwedische Konjunktur des Jahres 1968 äußerst unerwünscht gewesen. Als Investitionsanreiz gewährte die Regierung daher den Unternehmen, die im Laufe des Jahres 1968 Investitionsgüter kauften bzw. bis Ende 1969 bestellt hatten, einen 10%igen Sonderabzug bei der Körperschaftsteuer. Voraussetzung war allerdings, daß die betreffenden Anlagegüter auch der ehemaligen Warensteuer unterlagen.

Der Hauptnachteil bei der Einführung der Mehrwertsteuer wird auch in Schweden in der erheblichen Mehrarbeit gesehen, die sie für die betriebliche Buchhaltung mit sich bringt. Verglichen mit dem alten System ist die steuertechnische Durchführung verhältnismäßig kompliziert. Hinzu kommt

die nun vergleichsweise große Zahl der Steuerpflichtigen: Im bisherigen Umsatzsteuersystem waren es etwa 170 000, nach der Umstellung auf die Mehrwertsteuer dürfte sich die Anzahl der Steuerpflichtigen auf etwa 350 000 belaufen, was natürlich wesentlich mehr Verwaltungs- und Kontrollarbeit bedeutet.

Diesen verwaltungs- und steuertechnischen Nachteilen stehen jedoch die eindeutigen Wettbewerbs- und Verbrauchervorteile der Mehrwertsteuer gegenüber. Auswirkungen auf das Preisniveau sind bisher nicht ersichtlich und werden auch nicht erwartet. Die bisherigen schwierigen Probleme der Abgrenzung zwischen Verbrauchs- und Anlagegütern, die den Industrieunternehmen wegen der undurchsichtigen gesetzlichen Bestimmungen viel Kopfzerbrechen bereitet hatten, fallen weg. Schließlich sind auch die außenhandelspolitischen Vorteile nochmals hervorzuheben. Viele der wichtigsten Handelspartner Schwedens, mit denen verstärkte Außenhandelsbeziehungen angestrebt werden, haben bereits das Mehrwertsteuersystem eingeführt oder die baldige Einführung geplant. Die Mehrwertsteuer wird der schwedischen Wirtschaft helfen, sich an dieser wirtschaftlichen Zusammenarbeit — im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung — unter gleichen Bedingungen zu beteiligen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIVS

NEUERSCHEINUNG

STEUERHARMONISIERUNG IN EINER WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

von Ingolf Metzke

Innerhalb der EWG tritt die Harmonisierung der nationalen Steuersysteme immer mehr in den Vordergrund. In vorliegender Untersuchung wird zunächst eine Klärung des vieldeutigen Begriffs „Steuertarifharmonisierung“ vorgenommen. Anschließend werden u. a. die Möglichkeiten zur Messung der Wirkungen der staatlichen Tätigkeit diskutiert. Was man bei anderen Untersuchungen bisher vermißte, steht bei Metzke im Mittelpunkt: Die Einbeziehung der langfristigen infolge von Unterschieden in der Besteuerung entstehenden Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen.

Oktav, 269 Seiten, brosch. DM 34,—

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG